



# Artenreiches Grünland

## Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II



Baden-Württemberg  
Ministerium für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

**LAZEW**  
LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM BADEN-WÜRTTEMBERG  
RINDERHALTUNG · GRÜNLANDWIRTSCHAFT · MILCHWIRTSCHAFT · WILD · FISCHEREI

Bis vor wenigen Jahrzehnten gehörten Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Bocksbart und Bärwurz ganz selbstverständlich zu den meisten Wiesen. Heute ist diese typische Grünlandvegetation leider vielerorts verschwunden. Baden-Württemberg fördert deshalb auch in Zukunft zusätzlich zur bundesweiten Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 für eine extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit 4 Kennarten im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) das Vorhandensein bestimmter markanter Pflanzenarten, sogenannter Kennarten, damit das artenreiche Grünland auch weiterhin erhalten bleibt.

Die Besonderheit des artenreichen Grünlands ist eine außergewöhnlich große Blütenpracht durch die Vielfalt besonderer Pflanzenarten, die typisch sind für eine extensive Bewirtschaftungsweise. Artenreiche Wiesen und Weiden erfüllen darüber hinaus eine Vielzahl ökologischer Funktionen. So sind sie wertvolle Lebensräume für die Tierwelt, darunter auch die für den Ertrag unserer Nutzpflanzen so wichtigen Bestäuber.

Die jeweilige Pflanzenzusammensetzung eines Grünlandbestands ist nicht zufällig entstanden, sondern sie spiegelt die regionalen Standortbedingungen und die Bewirtschaftung wider. Nur durch die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftungsweise können blumenreiche Grünlandbestände erhalten werden. Mit der FAKT II-Maßnahme „Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten“ honoriert das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Bundes im Rahmen der GAK zusätzlich zur Förderung durch Gelder der Europäischen Union im Rahmen der Direktzahlungen diese Leistung der Landwirtinnen und Landwirte für den Erhalt unserer Kulturlandschaft: Bei Nachweis des Vorkommens von mindestens 6 Kennarten, die typisch sind für extensiv bewirtschaftetes Grünland, und bei Einhaltung weiterer entsprechender Fördervoraussetzungen bzw. Auflagen, ist eine Förderung möglich. Damit sollen wirtschaftliche Einbußen durch niedrigere Erträge und geringere Futterqualität als bei intensiver Grünlandbewirtschaftung ausgeglichen werden.

Mit dem vorliegenden Artenkatalog für die Öko-Regelung 5 und FAKT II werden Ihnen die Kennarten vorgestellt, die für die Förderung des extensiven, artenreichen Grünlandes in Baden-Württemberg von Bedeutung sind. Die Honorierung der Flächenbewirtschaftung durch die Landwirtinnen und Landwirte trägt dazu bei, die Naturvielfalt in unserer Heimat nachhaltig zu erhalten.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Hauk'.

Peter Hauk MdL  
Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

# Öko-Regelung ÖR5: „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten“ und FAKT II B3.2 „Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten“

## Voraussetzungen

Nachweis des Vorkommens von

- mindestens 4 Kennarten bzw. Kennartengruppen (Öko-Regelung 5) oder
- mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen (FAKT II) aus einem Katalog mit insgesamt 33 Kennarten bzw. Kennartengruppen

Es gelten sowohl für die ÖR5 als auch für die FAKT II-Maßnahme B3.2 weitere Fördervoraussetzungen/Auflagen, die u.a. den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag entnommen werden können.

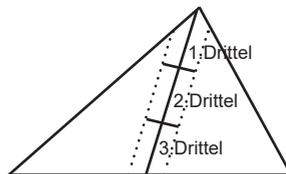
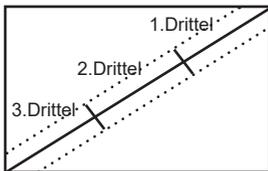
## Artenkatalog

Bei den Arten handelt es sich um Magerkeit-anzeigende Kräuter und Gräser, die für folgende extensiv bewirtschaftete Grünlandtypen typisch sind: Glatthafer-Talwiesen (1-2, selten 3 Nutzungen), Salbei-Glatthaferwiesen (1-2 Nutzungen), Goldhafer-Bergwiesen und -weiden (1-2 Nutzungen ggf. mit Nachweide), Bärwurz-Goldhaferwiesen (1-2 Nutzungen), Kohldistelwiesen und artenreiche Fuchsschwanzwiesen (2-3 Nutzungen), Dotterblumenwiesen (1-2 Nutzungen), Silikat-Magerweiden, Bergweiden (Standweiden).

## Anleitung zur Beurteilung eines Dauergrünlandschlages und Dokumentation der vorkommenden Kennarten/Kennartengruppen

Beste Begehungstermin zur Beurteilung eines Grünlandschlages und Aufnahme der für eine Förderung erforderliche Nachweise (Fotos) ist die Zeit vor der Nutzung des ersten Aufwuchses, also je nach Höhenlage und phänologischem Verlauf die Zeit zwischen Mitte Mai und Mitte Juni.

1. Jeder Schlag, auf dem eine Förderung beantragt werden soll, ist entlang einer der beiden Diagonalen (bei Dreiecksform entlang der Seitenhalbierenden) zu durchschreiten. Randstreifen von 3 Meter Breite sind auszuklammern. Die verbleibende Wegstrecke ist gedanklich in 3 gleich lange Abschnitte zu teilen.



2. Jeder dieser drei Abschnitte ist im Bereich der seitwärts ausgestreckten Arme, beiderseits circa 80 cm, auf Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen zu kontrollieren.
3. Als Nachweis sind für jeden beantragten Teilschlag die in den einzelnen Dritteln vorhandenen Arten mittels der vom Land zur Verfügung gestellten App profil (bw) mit Fotos zu dokumentieren. Weitere Informationen zur Nachweisführung mittels Fotodokumentation und der App profil (bw) sind in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und im Infodienst nachzulesen.

**Eine Honorierung für die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ist möglich, wenn in jedem der 3 Abschnitte für die ÖR5 mindestens 4 Kennarten bzw. Kennartengruppen und für FAKT II B3.2 mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen gefunden werden.**

Wird die notwendige Anzahl an Kennarten bzw. Kennartengruppen auf dem Schlag nicht erreicht, ist eine Teilschlagbildung möglich. Die Grenzlinien müssen jedoch entlang markanter, weitgehend unveränderlicher Merkmale (Hecken, Wege, Raine) verlaufen. Die Überprüfung des Teilschlages ist, wie unter 1. und 2. beschrieben, zu wiederholen.

# Kennarten und Kennartengruppen

nach Blühfarben sortiert

Eine ausführliche Beschreibung der Kennarten und Kennartengruppen ist in der Broschüre „Kennarten des Artenreichen Grünlands im FAKT II und in der Öko-Regelung 5“ zu finden. Diese ist kostenfrei an den Landratsämtern erhältlich und im Internet abrufbar (im Infodienst und unter [www.lazbw.de](http://www.lazbw.de)).

Die Festlegung des Artenkataloges erfolgte mit freundlicher Unterstützung von Dipl.-Geogr. Thomas Breuning, Dr. Gottfried Briemle, Prof. Dr. Martin Dieterich, Dr. Norbert Höll und Dr. Rainer Oppermann.



Augentrost-Arten  
(1)



Baldrian-Arten  
(2)



Bärwurzel  
(3)



Zittergras  
(4)



Kohl-Kratzdistel  
(5)



Hornklee  
(10)



Milch- & Ferkelkräuter  
(14)



Flügelginster  
(9)



Kleine Habichtskräuter  
(13)



Echtes Labkraut  
(8)



Klappertopf-Arten  
(12)



Blutwurz  
(7)



Wiesenbocksbart-  
Arten  
(11)



Margeriten-Arten  
(6)



Gelblütlige Kleearten  
(10)



Flockenblume  
(19)



Storchschnabel-Arten  
(24)



Bach-Nelkenwurz  
(18)



Rotklee  
(23)



Sumpfdotterblume  
(17)



Lichtnelken  
(22)



Schlüsselblumen  
(16)



Karthäuser-Nelke  
(21)



Pippau-Arten  
(15)



Futter-Esparsette  
(20)



Wiesenknopf-Arten  
(28)



Wiesensalbei  
(33)



Wiesenknöterich  
(27)



Teufelskrallen  
(32)



Thymian-Arten  
(26)



Sumpfvergissmeinnicht  
(31)



Ackerwittwenblume  
(25)



Kreuzblumen  
(30)



Taubenskabiose  
(25)



Glockenblumen  
(29)

## Impressum

Herausgeber: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Bearbeitung: Dr. Kerstin Grant, Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW), Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf

Fotonachweise: K. Busch (Ministerbild), G. Briemle (13-14), S. Engel (Titelbild, 3, 5, 10, 12, 16, 18-23, 27-30, 32, 33), M. Seither (8, 17, 25), C. Wagner (7, 9, 24, 26, 31), K. Grant (1, 4, 6, 10b-11, 15), M. Dumat CC-BY-2.0 (2)

Layout: Dr. Kerstin Grant, Sylvia Engel

Copyright: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Stand: März 2025



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE  
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft